

Kommunalpolitisches Forderungspapier des BUND Baden-Württemberg

Am 26. Mai 2019 stehen die Kommunalwahlen in Baden-Württemberg an. Umwelt- und Naturschutz braucht zwar gute gesetzliche Regelungen auf Europa-, Bundes- und Landesebene, entscheidend ist die Umsetzung vor Ort. Dieses Papier richtet sich an die kommunalpolitisch aktiven BUND-Mitglieder und soll Anregungen für die Arbeit vor Ort geben. Möglicherweise sind Sie in Parteien aktiv, nehmen an Workshops zur Erarbeitung von Kommunalwahlprogrammen für die Bürger teil oder können die Kandidaten bei öffentlichen Veranstaltungen befragen. Außerdem möchten wir die Möglichkeiten von Kommunen bei der Umsetzung von Umwelt- und Naturschutzpolitik darstellen und dazu ermuntern, sich kommunalpolitisch zu engagieren.

Es ist uns bewusst, dass möglicherweise nicht alle Vorschläge für alle Kommunen passen. Der BUND vertraut hier auf die Fachkompetenz der vor Ort tätigen Personen: Wählen Sie aus, was auf die jeweilige Kommune passt. Auch sind die Vorschläge nicht vollständig und erhalten nicht alle denkbaren Forderungen und Möglichkeiten kommunalen Handelns. Die dargestellte Auswahl kann jedoch einen erheblichen Beitrag für Umwelt-, Naturschutz und Nachhaltigkeit leisten.

Folgendes kann eine Kommune für die Verminderung des Flächenverbrauchs, für eine bessere Mobilität, den Klimaschutz, bei der öffentlichen Beschaffung, eine größere biologische Vielfalt, gegen den Einsatz von Pestiziden und für den Gewässerschutz tun:

Flächenverbrauch

- Es werden alle Möglichkeiten ausgelotet, vorhandene innerörtliche Leerstände für die Schaffung von bezahlbarem Mietwohnungsraum zügig zu aktivieren, die Umnutzung von Brachen voranzutreiben sowie auf Grundlage eines qualifizierten Freiflächenkonzepts Baulücken in städtebaulich integrierten Lagen zu schließen. Hierbei kann ein Baulückenkataster hilfreich sein. Dabei sind insbesondere Instrumente wie Leerstandsabgabe, Zweckentfremdungsverbot etc. zu prüfen und von den Kommunen umzusetzen. Es wird geprüft, ob das im BauGB verankerte Baugebot genutzt werden kann.
- Die Kommune verzichtet auf die Anwendung von § 13b BauGB, der die Aufstellung von beschleunigten Bebauungsplänen ohne Umweltprüfung und ohne Ausgleichsmaßnahmen im Außenbereich ermöglicht bzw. konzentriert dessen Anwendung auf die Schaffung von verdichtetem Geschosswohnungsbau.
- Eine Bodenbevorratungspolitik wird zum zentralen Instrument kommunaler Daseinsvorsorge. Die Kommunen und kommunalen Wohnungsbaugesellschaften erwerben verstärkt geeignete Grundstücke, die sie vorzugsweise im Erbbaurecht an Bauträger zur Schaffung von dauerhaft preiswertem Wohnraum verpachten oder selbst bebauen.

Dabei werden langfristige Vorgaben für soziale und ökologische Standards gemacht. Mit diesem Instrument der Konzeptvergabe erhält nicht der „billigste“ Investor den Zuschlag, sondern derjenige, der das beste städtebauliche Konzept präsentiert.

- Bei der Bauplanung werden die Erfordernisse an die Klimaanpassung und die Erhaltung der Lebensqualität in den Blick genommen und auf ausreichende Begrünung z.B. auch durch vertikale Begrünung geachtet.
- Die Kommunen gründen Vermietungsgesellschaften (vorzugsweise auf Kreisebene), die leer stehenden Wohnraum anmieten, ggf. grundsaniern und an Bedürftige weitervermieten. Den Vermietern werden Mieteinnahmen (in vernünftiger Höhe) und die Instandhaltung der Wohnung garantiert.
Link zum Thema: https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2017/11/20170330_Positionspapier_OB-Dialog.pdf

Mobilität

- Die Kommune erarbeitet innovative Konzepte zur Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Radverkehr, Fußverkehr). Instrumente sind u.a. Ampelschaltungen zu Gunsten von Fahrradfahrer*innen und Fußgänger*innen, sowie die Schaffung von Fahrradschutzstreifen, sowie die Einführung von Tempo 30.
- Zur intensiven Förderung des Radverkehrs strebt die Gemeinde die Auszeichnung „Fahrradfreundliche Kommune“ an.
- Der städtischen Fuhrpark sowie die Fahrzeuge des ÖPNV werden auf besonders klimafreundliche Elektro-Fahrzeuge umgerüstet. Auf Betreiber von Fahrzeugflotten (Post, Lieferdienste etc.) wird eingewirkt, zügig auf stadtverträgliche und effiziente E-Fahrzeuge umzustellen.
- Die Kommune beschließt Ziele zur Verringerung von Parkflächen im öffentlichen Raum und setzt diese um.

Klimaschutz

- Es werden – unter Einbindung aller Beteiligten – Konzepte erarbeitet, die als Grundlage für eine langfristig angelegte, kosteneffiziente und klimaneutrale Wärmeversorgung geeignet sind. Hierbei sind langfristige kooperative Wohnformen, Gebäudesanierungsstrategien und die Einbindung lokaler Potentiale von Erneuerbaren Energien und Abwärme bestehender Infrastrukturen zu berücksichtigen.
- Die Ermittlung des Potentials für Photovoltaikanlagen auf Dächern von Immobilien im kommunalen Besitz und anschließende Festlegung von Zielen für den Bau der Anlagen und Be-

reitstellung der entsprechenden Mittel wird zeitnah begonnen bzw. vorangetrieben.

- Bei Grundstückskaufverträgen über gemeindeeigene Grundstücke und bei städtebaulichen Verträgen werden die Erwerber bzw. Bauträger zur Installation von Photovoltaik-Anlagen verpflichtet. Beispiele dafür sind Waiblingen und Tübingen: Grundsatzbeschluss des Gemeinderates „Klimaschutzoffensive; Verpflichtung zur Herstellung bzw. Vorhaltung einer Photovoltaikanlage bei Neubauten“.
- Sofern vorhanden entwickeln Stadtwerke Modelle für die Stromvollversorgung der Bürger und Unternehmen unter Einbeziehung aller lokalen erneuerbaren Energiequellen.

Öffentliche Beschaffung

- Um ihre umfassenden Papiere und Erklärungen zur nachhaltigen Beschaffung - vom Recyclingpapier bis zu Green-IT - umzusetzen, müssen die Kommunen ihre Beschaffungswege und -quellen überprüfen und klare Ziele für die Umsetzung öffentlich benennen.
- Die Kommunen müssen ihre Mitarbeiter*innen über die Möglichkeiten einer nachhaltigen und regionalen Beschaffung im Rahmen von Ausschreibungen schulen. Dies betrifft vor allem die Versorgung von Kitas, Schulen und städtischen Kantinen.
- Biologische, regionale und saisonale Verköstigung mit Verzicht auf Einweggeschirr bei allen kommunalen und genehmigungspflichtigen Veranstaltungen muss Standard werden.
- Ebenso ist der Umstieg auf Ökostrom in allen Gebäuden und Plätzen der Kommune und der kommunalen (Beteiligungs-)Betriebe ein Muss.

Biologische Vielfalt

- Es erfolgt eine Bestandsaufnahme des Städtischen Grüns. Ziel ist die Erfassung der Orte, an denen eine naturnähere Bepflanzung möglich ist, die dann auch umgesetzt wird.
- Die Initiierung und Förderung insektenfreundlicher Blühflächen auf öffentlichen und privaten Flächen im Stadtgebiet wird umgesetzt.
- Eine Baumschutz-Satzung, die Fällungen alter Bäume nur auf der Basis von Baumsachverständigen-Gutachten und mit Ersatzpflanzungen zulässt, wird zügig verabschiedet, versehen mit ausreichenden Sanktionsmöglichkeiten.
- Auf öffentlichen Flächen wird, wo immer möglich, mit Abräumen des Mahdguts statt Mulchen gemäht. Es folgt eine Entwicklung interkommunaler Verwertungskonzepte für Landschaftspflege-Aufwuchs.

- Für die gesamte Gemarkung wird auf der Basis des Fachplans landesweiter Biotopverbund die Aufstellung und Umsetzung eines Biotopverbundkonzepts angestrebt.
Link zum Thema: <https://www.kommbio.de/home/>

Pestizidfreie Kommune

- Der Einsatz chemisch-synthetischer Pestizide auf kommunalen Grünflächen, Parks, Friedhöfen, Waldflächen etc. wird verboten.
- Das Pestizidverbot wird in kommunalen Pflegeaufträgen und im Beschaffungswesen verankert. Ebenso bei der Bewirtschaftung kommunaler Flächen, wo Zusatzvereinbarungen mit kommunalen Pächter*innen getroffen werden.
- Unternehmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung werden zur pestizidfreien Bewirtschaftung verpflichtet.
- Kommunale Flächen werden bevorzugt an Bio-Betriebe verpachtet
Link zum Thema: <https://www.bund.net/umweltgifte/pestizide/pestizidfreie-kommune/>

Gewässerschutz

- Es werden Pflegekonzepte für Gewässerrandstreifen erstellt, die deren Entwicklung zu Lebensachsen der Landschaft erlauben. Die Umsetzung erfolgt auf gemeindeeigenen Flächen sowie im Zug der Gewässerunterhaltung. Gewässerrandstreifen werden in der Bauleitplanung mit einem Abstand von 10m auch im Innenbereich berücksichtigt.
- Die Überwachung der Vorschriften für Gewässerrandstreifen auf privaten Grundstücken wird ggf. intensiviert. Auf Privat- und Gemeindegrundstücken heißt das z.B., dass
 - o keine Gehölze, außer im Rahmen von Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen, entfernt werden dürfen,
 - o nicht mit wassergefährdenden Stoffen (außer Dünger und Pestiziden) umgegangen werden darf,
 - o Dauergrünland nicht umgebrochen werden darf.

Stuttgart, 5. November 2018
BUND-Landesvorstand